

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 10 - Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Überbrückungshilfe wird verlängert und vereinfacht
 2. Änderung der Mitteilungsverordnung
 3. Corona Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll nur teilweise verlängert werden
 4. Scholz zeigt den Stinkefinger
 5. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes
 6. Jahressteuergesetz 2020 in Planung
 7. Fortführung der Tätigkeit trotz Veräußerung der freiberuflichen Praxis
 8. Steuerliche Behandlung der Implementierung einer TSE bei Kassensystemen
 9. Kommission empfiehlt schrittweise Anhebung des Mindestlohns
 10. Ausschluss der Erstausbildungskosten als Werbungskosten
 11. Vorsteuerabzugsberechtigung für Renovierungskosten eines Homeoffice
 12. Verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren von der Bundesregierung beschlossen
 13. Unternehmerisches Risiko entscheidet über freie Mitarbeiter
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht

Ende August sollte die wirtschaftliche Pandemie beendet sein. So war zumindest die Hoffnung als Bund und Länder die Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August auf den Weg brachten. Dieses Programm für solche kleineren und mittlere Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen waren, das zur Vermeidung von Missbräuchen ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zu beantragen war, soll jetzt allerdings in die Verlängerung gehen.

Antragsende für das von uns intern nunmehr mit Überbrückungshilfe I bezeichnete Programm war Ende September, danach sollte die Überprüfung der geschätzten Werte vorgenommen werden. Bereits während des Antragsprozesses zeichnete sich hier jedoch ab, dass durch die sehr hohen Programmeintrittsbarrieren, insbesondere den Nachweis des Umsatzrückgangs in den Monaten April und Mai um 60 % gegenüber dem Vorjahr, sehr viele von der Corona-Pandemie Betroffene außerhalb der Unterstützungsleistungen blieben. Auch wir mussten im Rahmen einer Durchsicht bei unseren Mandanten feststellen, dass viele Unternehmer, obwohl sie starke Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erfahren mussten, nicht in den Berechtigungskreis des Programms fielen.

Ein zweites Problem des Programms ergab sich daraus, dass selbst jene, die in den Berechtigungskreis fielen, oft nur über relativ geringe fixe Kosten verfügen, so dass der Antrag wenig lohnenswert erschien. Dieses Problem haben insbesondere die Solo-Selbständigen, die durch den Umsatzausfall weniger ein Problem damit haben, dass sie irgendwelche externen Fixkosten nicht decken können, aber denen der Lebensunterhalt weggebrochen ist. Der Verweis auf die Hartz-4 Regelungen wurde nach unseren Gesprächen von Vielen als ungerecht empfunden, insbesondere wenn sie bereits umfassendere Altersvorsorge betrieben hatten.

Nach der Neufassung der Überbrückungshilfe wird die Förderung nunmehr mit veränderten Bedingungen für die Monate September bis Dezember fortgesetzt. Interessant ist die Neuauflage des Programms deshalb, weil die bisherige starre Grenze von 60 % Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai nunmehr deutlich flexibler gehandhabt wird.

Zur Antragstellung berechtigt sind für die **Monate September bis Dezember** Antragsteller, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben. So haben wir z.B. schon einige Fälle, die in den Monaten April bis Mai, dem alten Testzeitraum, einen Umsatzeinbruch um weniger als 60 % (die alte Voraussetzung) aber mehr als 50 % hatten, die nunmehr ohne weitere Prüfung nach den neuen Eintrittsschwellen für das Programm ab August grundsätzlich förderfähig geworden sind.

Wir halten also fest, die Eingangsschwelle für das Programm Überbrückungshilfe II wurde flexibilisiert. Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von **mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Allerdings bleibt es bei der bisherigen Logik, dass nachdem die Eintrittsschwelle überwunden ist, also ein entsprechender Umsatzeinbruch für die Vergangenheit nachgewiesen werden kann, dann in den Fördermonaten September bis Dezember, eine teilweise Fixkostenerstattung geleistet wird, wenn in den entsprechenden Monaten konkrete Umsatzeinbrüche entstehen. Dies soll zunächst über eine Planung dargelegt werden, in einem zweiten Schritt hat dann der Steuerberater, die Planzahlen mit Istzahlen zu untermauern.

Positiv ist, dass für die Monate September bis Dezember 2020 die Schwellenwerte etwas gesenkt werden, bei gleichzeitiger Erhöhung der Fixkostenerstattung.

Künftig werden erstattet:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher wurden hier 80 % der Fixkosten erstattet, jetzt also 10 %-Punkte mehr)
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % (dies sind auch 10 %-Punkte mehr als bisher, da im Zeitraum Juni – August nur 50 % der Fixkosten in dieser Umsatzeinbruchkategorie geleistet wurden) und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (dies ist besonders positiv, da im alten Programm die Förderung bei einem 40 %-igen Umsatzeinbruch endete).

Positiv ist auch, dass die **Personalkostenpauschale** von 10 % der förderfähigen Kosten auf 20 % erhöht wurde.

Eine praktische Verbesserung besteht ferner darin, dass bei der auch in für Überbrückungshilfe II erforderlichen Schlussabrechnung nunmehr auch weitere Auszahlungen von Hilfen möglich sind, während in dem Programmteil bis August (Überbrückungshilfe I) lediglich Rückzahlungen der Hilfen vorgesehen sind. Für den aktualisierten Programmteil der Monate September bis Dezember (Überbrückungshilfe II) kann man die Kosten somit eher vorsichtig schätzen und später bei einem Nachweis von höheren Kosten weitere Hilfen ausbezahlt bekommen.

Nach unserem Kenntnisstand soll die Antragstellung für die weiteren Hilfen in etwa **ab Mitte Oktober** möglich sein. Wir werden hier ggf. weiter berichten.

Aus dem bisherigen Programm können wir allerdings die sehr positive Erfahrung teilen, dass nach anfänglichen Softwareproblemen und Abstürzen das Portal recht reibungslos läuft und auch die Anträge sehr zügig bearbeitet werden.

Wir haben durchaus Anträge gestellt, die binnen zwei oder drei Arbeitstagen bescheinigt und auch schnell ausgezahlt wurden.

Insbesondere bei Branchen, bei denen sich die Notsituation aufdrängt, wurden auch relativ wenige Rückfragen gestellt. Selbstverständlich wird man im Rahmen der Endabrechnung noch mit Fragen und auch ggf. mit Rückforderungen seitens der zuschussgebenden Behörde rechnen müssen.

Als Ansprechpartnerin in unserer Kanzlei für Fragen der Überbrückungshilfe ist **Frau Monika Reisert** zuständig.

Auch für den zweiten Problembereich der Grundsicherung für Soloselbständige arbeitet die Regierung an verbesserten Lösungen. Hier soll die Anrechnung von Geldmitteln für die Altersversorgung individueller ausgestaltet werden. Bisher sind gerade solche Soloselbständige von der **Hartz-4 Unterstützung** ausgeschlossen worden, weil sie bereits eine private Altersversorgung z.B. über ein Aktiendepot aufgebaut hatten.

2. Änderung der Mitteilungsverordnung

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 9.9.2020 beschlossen, eine Mitteilungspflicht über Corona-bedingte Hilfeleistungen des Bundes und der Länder einzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Finanzverwaltung über solche Hilfen informiert wird, die beim unterstützten Unternehmen steuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen. Inwieweit das Finanzamt damit überhöhte Anträge bei der Soforthilfe untersuchen wird, ist aktuell nicht bekannt.

3. Corona Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll nur teilweise verlängert werden

Das im März verkündete Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat die dreiwöchige Insolvenzantragsfrist befristet bis zum 30.9.2020 für die Fälle ausgesetzt, bei denen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der Pandemie beruhen. Es ist jetzt geplant, diese Regelung bis zum **31.12.2020** zu verlängern, aber **nur für den Tatbestand der Überschuldung**, nicht für die Zahlungsunfähigkeit.

Zahlungsunfähige Unternehmer sollten deshalb dringend rechtlichen Rat einholen, um hier keine Pflichtverletzung zu begehen, die neben einer zivilrechtlichen Haftung auch strafrechtlich sanktioniert werden kann.

4. Scholz zeigt den Stinkefinger

Es ist schon ein eher seltenes Ereignis im Tagesgeschäft der Steuerberatung, dass sich ein Bundesfinanzminister mit seinen Länderkollegen in einer Art und Weise anlegt, dass man sich selbst als Sachkundiger zuweilen die Frage stellt, ob man möglicherweise aufgrund großer Arbeitsbelastung bei den Überbrückungshilfen (vgl. hier Ziff. 1) am Schreibtisch eingeschlafen ist und sich in einem Alptraum um 12 Uhr mittags (High Noon) mitten in der Steuerwüste befindet. Doch bevor der Mundharmonikaspieler mit der Melodie einsetzt, erkennt man, dass der Traum Realität ist.

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2012 hat der Gesetzgeber, vertreten durch Bundestag und Bundesrat, § 146a AO eingeführt und in dieser Vorschrift ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht verankert, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungs-System sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte **technische Sicherheitseinrichtung, die sog. TSE**, zu schützen sind.

Es geschah hier, wie so oft, wenn sich die staatliche Verwaltung, hier nicht in Form eines Flughafen- oder Konzerthallenbetreibers, sondern in Form der Finanzverwaltung etwas vornimmt. Es wird einfach nicht fertig. Zunächst einmal hat es nach unseren Erkenntnissen sehr lange gedauert, bis das entsprechende Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die entsprechenden Spezifikationen für die Sicherheitseinrichtung vorgelegt hat.

Sollten Sie hier beispielsweise unter nächtlichen Schlafstörungen leiden, so möchten wir Ihnen dringend empfehlen, einmal die Internetseite des BSI aufzusuchen und sich dort durch die Publikationen zur technischen Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme durchzuarbeiten.

Danach können Sie sich vorstellen, dass die Kassenhersteller durchaus einige Zeit gebraucht haben, die Umsetzung dieser Vorgaben, die auch noch eine gewisse Dynamik auswiesen, in ihren Kassenlösungen umzusetzen. So war denn auch im Herbst des vergangenen Jahres, als eigentlich die Installationen schon begonnen haben sollten, noch überhaupt kein einziges System zugelassen und erst kurz vor Jahresende haben die ersten Antragsteller überhaupt Zertifizierungen und Anerkennungen erhalten.

Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin, statt in einem ordnungsgemäßen Verfahren gesetzesändernd den Termin zu verschieben, mittels BMF-Schreiben „großzügigerweise“ eine „Nichtbeanstandungsregelung“ verlautbaren lassen, nach der Aufzeichnungssysteme ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 bis längstens 30. September 2020 zuzulassen sind, allerdings unter der Voraussetzung, dass Anpassung und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und rechtliche Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Obwohl also gerade seitens des Bundes und seiner Behörden der Startschuss für das neue System verschleppt wurde, war man nachher bei der Fristsetzung sehr kleinlich und wollte alle Unternehmer zwingen, bis spätestens 30.9.2020 Systeme zu installieren, die teilweise bis heute noch nicht final eine Anerkennung durch das BSI erhalten haben.

Dann kam Corona und damit das Problem, dass nicht nur bei den Herstellern der Kassen, sondern auch bei den Servicemitarbeitern, die die Kassen installieren sollten ein zeitlicher Verzug entstanden ist. Hier haben die Länderfinanzminister schon seit längerer Zeit versucht, eine gemeinsame Linie mit dem BMF zu finden und eine Fristverlängerung zu erreichen. Angedacht war hier eine Verschiebung des Termins vom 30.9.2020 auf den 31.03.2021.

Nach all dem, was man gehört hat, zeigte sich das BMF (mittlerweile wahrscheinlich im Kanzler-Wahlmodus und im Cum-ex-Warburg und Wirecard-Ablenkungsmodus) hartherzig und verweigerte eine Fristverlängerung.

Die Landes-Finanzminister, die diese von der FAZ als Kassenkampf bezeichnete Auseinandersetzung im praktischen Leben, nämlich im Rahmen von Betriebsprüfungen und Kassennachschaun, auszubaden hätten, haben sich deshalb entschlossen, in der Pandemie föderalistisch geschult, jeweils für die Bundesländer betreffende Einzelanweisungen herauszugeben.

So haben wir beispielsweise in unserem Rundschreiben Nr. 9 – 2020 unter Ziffer 4 die landesspezifische Regelung des Landes Hessen beschrieben, nach der lediglich bis spätestens 30.09.2020 ein Kassenschlichter, Kassenersteller oder anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau eines TSE verbindlich und nachweisbar beauftragt worden sein muss, die dann wiederum bis spätestens 31.3.2021 tatsächlich installiert sein muss. Auch für die Problematik einer Cloud-basierten TSE, bei der derzeit noch Anwendungsprobleme bestehen, hat das Hess. Finanzministerium eine Erleichterung zugelassen, indem hier eine Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen ist und auch dann eine Verlängerung der Frist auf den 31.3.2021 gewährt ist. Außer dem Land Bremen haben alle anderen Bundesländer ähnliche Regelungen getroffen und sich an der sachlichen Realität orientiert und damit auch ein wenig berücksichtigt, dass die Verzögerung schon vor der Pandemie letztendlich durch den Bund und seine Behörden mitverursacht wurde.

Mit der Veröffentlichung unseres September-Rundschreibens sind wir eigentlich davon ausgegangen, dass damit die Angelegenheit erledigt ist. Umso überraschter waren wir, als wir am Freitag, den 11.9.2020 um 11.04 Uhr ein Ping des Herrn Scholz in unserem E-Mail-Briefkasten vorfanden. Just zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Herr Scholz nämlich ein am 18.08.2020 herausgegebenes BMF-Schreiben, das offensichtlich bisher nur intern als Druckmittel gegenüber den Bundesländern publiziert wurde und stellt in diesem BMF-Schreiben fest, dass er an seiner ursprünglichen Übergangslösung festhält.

So führt er aus: „Die im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 genannte Frist erlaubt eine Nichtbeanstandung längstens bis zum 30. September 2020.“

Das BMF-Schreiben tritt nicht am 30. September 2020 außer Kraft, sondern ist weiterhin gültig und damit zu beachten.“ Dann und das hat uns als Leser nochmals deutlich überrascht, zeigt er den Länder-Finanzministern den Bundes-Stinkefinger indem er weiter schreibt: „Von den oben genannten fachlichen Weisungen abweichende Erlasse bedürfen der Abstimmung nach § 21a Abs. 1 FVG zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder.“

Ein bislang in der Geschichte dieser von uns verfassten Rundschreiben erstmaliger Vorgang. Ein Bundesfinanzminister, der im Rahmen eines BMF-Schreibens publik macht, was er von der Arbeit seiner Landeskollegen hält und wo deren Verlautbarungen zu landen haben, nämlich in der Ablage „P“. Im Prinzip erklärt er die Ländererlasse für unwirksam und teilt damit kassenpflichtigen Unternehmen kommunikationswirksam auch erst am Montag den 14.9. mit, dass sie nun schleunigst ihr TSE bis zum 30.9.2020 zu installieren haben, nachdem wir und auch andere schon, aufgrund der Ländererlasse, bereits Entwarnung gegeben haben.

Einmalig, unschön, traurig, das sind die Adjektive, die man dieser Muskelmannaktion zurechnen muss. Kurz: Trumpismus im Finanzministerium. WUMMS verkehrt!

Wie geht es weiter?

Die Länder haben sich diesen Stinkefinger nicht gefallen lassen. Sie haben mit einer entsprechenden Aktion geantwortet, indem sie, mittlerweile wohl ziemlich komplett, mitgeteilt haben, was sie davon halten.

In einem Schreiben an den Präsidenten des Steuerberaterverbandes Hessen und den Präsidenten der Steuerberaterkammer Hessen hat das Hess. Ministerium der Finanzen eine Klarstellung zu diesem BMF-Schreiben übermittelt. Das Hess. Ministerium der Finanzen weist darauf hin, dass der Erlass des Hess. Ministerium der Finanzen vom 10. Juli 2020, über dessen Einzelheiten wir im September Rundschreiben berichteten, sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 6. November 2019, als auch mit dem neuerlichen BMF-Schreiben vom 18. August 2020 im Einklang steht und auch weiterhin uneingeschränkt gilt.

U.E. machen damit die Bundesländer deutlich, dass sie die von ihnen gefundene Erweiterung der Übergangsfrist als Auslegung des alten Schreibens sehen und ihre Betriebsprüfer dahingehend anweisen, die Landeserlasse umzusetzen. Da der Bund und Herr Scholz nur über eine sehr eingeschränkte Bundes-Betriebsprüfertruppe beim Bundeszentralamt für Steuern verfügt, wird nicht damit zu rechnen sein, dass diese oder die dem Bund zugeordnete Zollverwaltung plötzlich die technischen Sicherheitseinrichtungen überprüft mit der Frage, ob sie bereits am 1. Oktober installiert waren. Wir gehen also davon aus, dass die von uns im September geäußerte Auffassung weiterhin praktisch gelebt wird.

5. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

Die Bezugsdauer des **Kurzarbeitergeldes** wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (also längstens bis zum 31.12.2021). Mit dem „Sozialschutzpaket II“ wurde bereits eine befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, das u. a. von der Dauer der Kurzarbeit abhängig ist, eingeführt. Regelmäßig beträgt das Kurzarbeitergeld 60 % und für Eltern 67 % des Lohnausfalls. Nunmehr wird ab dem 4. Monat des Bezugs das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, **die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten**, auf 70 % und ab dem 7. Monat auf 80 % des Lohnausfalls erhöht. Beschäftigte mit Kindern erhalten ab dem 4. Monat des Bezugs 77 % und ab dem 7. Monat 87 %. Diese Erhöhungen gelten **bis 31.12.2021** für alle, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

6. Jahressteuergesetz 2020 in Planung

Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) will die Bundesregierung notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs vornehmen. Aufgegriffen wurden aber auch neue Regelungen. Nachfolgend sollen zunächst die für die Steuerpflichtigen wichtigsten Änderungen aufgezeigt werden.

Neuregelung des Investitionsabzugsbetrags: Die Planungen sehen vor, den Investitionsabzugsbetrag von 40 % auf 50 % anzuheben. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen sollen künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt gelten. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind künftig - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Bislang gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale, die für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nicht überschritten werden dürfen. Künftig soll für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 150.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen gelten.

Anmerkung: Diese Änderung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen von bis zu 20 %.

Insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen wurde die „nachträgliche“ Beantragung des Investitionsabzugs in Anspruch genommen, um festgestellte Mehrergebnisse auch noch nach Anschaffung eines Wirtschaftsguts zu kompensieren. Eine Neuregelung verhindert die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits angeschafft oder hergestellt wurden.

In Zukunft soll sichergestellt werden, dass der Investitionsabzugsbetrag nur demjenigen gewährt wird, der auch tatsächlich Investitionen tätigt. So kann er auch nur für Investitionen eines Mitunternehmers in seinem Sonderbetriebsvermögen verwendet werden.

Die Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung sollen bereits in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren gelten.

Steuerbegünstigte Zusatzleistungen des Arbeitgebers: Mit einer neuen Regelung soll für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt werden, dass nur Zusatzleistungen des Arbeitgebers – also Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – steuerbegünstigt sind. Leistungen werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hier hatte der Bundesfinanzhof mit Urteilen vom 1.8.2019 eine andere Auffassung vertreten. Die Neuregelung ist erstmals auf Leistungen, die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden, zu gebrauchen.

Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld: Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Die Befristung wird durch das JStG 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.

Verbilligte Wohnungsüberlassung: Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wird die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 in einen entgeltlich und in einen unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen.

Fällt diese Prüfung positiv aus, wird Einkunftszielungsabsicht angenommen und der volle Werbungskostenabzug gewährt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer Einkunftszielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen, für den die Werbungskosten auch nur anteilig abgezogen werden können.

Weitere Änderungen sind bei der Umsetzung des sog. **Mehrwertsteuer-Digitalpakets** und die Konkretisierung zur **Rückwirkung einer Rechnungskorrektur** geplant.

Bitte beachten Sie: Diese Informationen wurden dem „Regierungsentwurf des JStG 2020“ entnommen. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes können und werden sich vermutlich noch Änderungen ergeben. Über die einzelnen Neuregelungen informieren wir Sie, sobald das Gesetzespaket verabschiedet wurde und sie in Kraft treten.

7. Fortführung der Tätigkeit trotz Veräußerung der freiberuflichen Praxis

Bei der Veräußerung einer Praxis aus einer selbstständigen Tätigkeit entsteht i. d. R. ein steuerlich zu berücksichtigender Veräußerungsgewinn. Damit dieser auch steuerbegünstigt behandelt wird, müssen die bisherige Tätigkeit für eine gewisse Zeit in dem örtlichen Bereich eingestellt sowie die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert werden. Dazu gehören auch die immateriellen Wirtschaftsgüter, wie z. B. ein Mandanten- oder Patientenstamm und der Praxiswert.

Unschädlich für eine steuerbegünstigte Veräußerung ist, wenn zwar die eigentliche Praxis veräußert wurde, die bisherige Tätigkeit aber geringfügig von dem Veräußerer weitergeführt wird. Dies gilt jedoch nur, solange die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren weniger als 10 % der gesamten Einnahmen ausmachen.

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass die Hinzugewinnung neuer Mandate im Rahmen der geringfügigen Tätigkeit einen schädlichen Vorgang bei der begünstigten Praxisveräußerung darstellt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 11.2.2020 schadet das Ausnutzen alter Beziehungen, um neue Mandate hinzuzugewinnen, nicht dem Vorgang der steuerbegünstigten Veräußerung, solange der geringfügige Umfang nicht überschritten wird. Dem hat sich nunmehr die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 14.5.2020 angeschlossen.

8. Steuerliche Behandlung der Implementierung einer TSE bei Kassensystemen

Das sog. „Kassengesetz“ verpflichtet zum Schutz von elektronischen Aufzeichnungen von Kasseneinnahmen zu einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE). Eine TSE besteht i. d. R. aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Die TSE ist zwar ein selbstständiges Wirtschaftsgut, es ist allerdings nicht selbstständig nutzbar. Die Aufwendungen für die Anschaffung der Hardware sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abzuschreiben. Ein Sofortabzug oder die Bildung eines Sammelpostens ist nicht zulässig.

Bei einer TSE, die als Hardwarelösung in ein bestehendes Wirtschaftsgut eingebaut wird, sind die Aufwendungen für die Sicherheitseinrichtung als nachträgliche Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsguts zu berücksichtigen und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Entgelte für eine cloudbasierte TSE, die monatlich zu zahlen sind, können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Aufwendungen für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle, die die TSE an ein elektronisches Aufzeichnungssystem sowie an die Finanzverwaltung für Kassensysteme anbindet, gelten als Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsguts „TSE“.

Vereinfachungsregelung: Mit Schreiben vom 21.8.2020 akzeptiert die Finanzverwaltung, dass Kosten für die erstmalige Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE sowie die erstmalige Implementierung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Wir hoffen hier, dass der aktuelle „Kassenkampf“ (siehe dazu unsere Ziff. 4.) keine Auswirkungen auf diese positive Sicht der Verwaltung hat.

9. Kommission empfiehlt schrittweise Anhebung des Mindestlohns

Laut einer Empfehlung der Mindestlohnkommission vom 1.7.2020 soll der gesetzliche Mindestlohn in mehreren Stufen angehoben werden. Seit dem 1.1.2020 liegt dieser bei 9,35 € brutto. In den nächsten Stufen steigt der Mindestlohn zum 1.1.2021 auf 9,50 €, zum 1.7.2021 auf 9,60 € und zum 1.1.2022 auf 9,82 €. Ab dem 1.7.2022 soll er dann 10,45 € brutto betragen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung und Angestellte mit Branchentarifverträgen.

Besondere Beachtung kommt hier den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, zu. Bei Verträgen mit Minijobbern sollte überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat überschritten wird.

10. Ausschluss der Erstausbildungskosten als Werbungskosten

Als Erstausbildung gilt jede Ausbildung, die nach dem regulären Schulabschluss angefangen und durch eine Abschlussprüfung, welche die Befähigung erteilt in dem angestrebten Beruf zu arbeiten, beendet wird. Wenn für die Ausübung eines Berufs nach dem Bachelor auch noch ein Masterabschluss erforderlich ist, wie z. B. beim Beruf des Lehrers, so gilt auch der Master als Teil der Erstausbildung. Zwischen den Abschnitten einer mehraktigen Berufsausbildung muss ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang liegen. Eine Zweitausbildung, deren Kosten unstreitig als Werbungskosten angesetzt werden können, liegt eher dann vor, wenn diese neben der eigentlichen Berufstätigkeit ausgeübt wird und hinter dieser zurücktritt.

Der BFH hat am 12.2.2020 entschieden, dass kein Werbungskostenabzug für die entstandenen Aufwendungen der Erstausbildung möglich ist. Das gilt allerdings nicht für Erstausbildungen, welche im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, da hier direkte Werbungskosten für steuerpflichtige Einnahmen vorliegen. Ein Ansatz kann in anderen Fällen höchstens als Sonderausgabe in Höhe von maximal 6.000 € erfolgen.

11. Vorsteuerabzugsberechtigung für Renovierungskosten eines Homeoffice

Wird eine als Homeoffice genutzte Wohnung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit vermietet, kann die Umsatzsteuer grundsätzlich als Vorsteuer steuerlich angesetzt werden. Dazu zählen neben Aufwendungen für Renovierungsarbeiten an ausschließlich beruflich genutzten Räumen, wie Büro- und Besprechungsräume, auch Renovierungskosten an Sanitärräumen. Ausgenommen sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 7.5.2020 jedoch Aufwendungen für ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer, da dies dem privaten Bereich zuzuordnen ist.

Im verhandelten Fall ging es um Kosten, die für die Renovierung einer Einliegerwohnung, welche der Vermieter zur Homeoffice Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig an seinen Arbeitgeber vermietete, angefallen waren. Teil der Renovierungsarbeiten war auch ein Badezimmer mit Dusche und Badewanne. Das Urteil des BFH stellt hierfür allerdings die berufliche Nutzung der als Homeoffice vermieteten Räumlichkeiten in den Fokus. Während sich bei einer Bürotätigkeit die berufliche Nutzung auch auf einen Sanitärraum erstrecken kann, ist dies bei einem mit Dusche und Badewanne ausgestatteten Badezimmer nicht der Fall.

12. Verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren von der Bundesregierung beschlossen

Mit dem am 1.7.2020 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf sollen die Richtlinienvorgaben zur Restschuldbefreiung umgesetzt werden. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Das Verfahren soll im Regelfall von 6 Jahren auf 3 Jahre verkürzt werden.
- Die Regelungen gelten nicht nur für unternehmerisch tätige Schuldner, sondern auch für Verbraucher.
- Die Tilgung der Verbindlichkeiten in einer bestimmten Höhe ist nicht mehr erforderlich.
- Schuldner müssen jedoch auch weiterhin bestimmten Pflichten und Obliegenheiten nachkommen, um eine Restschuldbefreiung erlangen zu können, z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen.
- In der sog. Wohlverhaltensphase sollen Verbraucher stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen werden. Außerdem wird ein neuer Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung geschaffen, wenn in der Wohlverhaltensphase unangemessene Verbindlichkeiten begründet werden.

Die Verfahrensverkürzung soll für Verbraucher zunächst bis zum 30.6.2025 befristet werden, um etwaige Auswirkungen auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbrauchern beurteilen zu können.

Die Verkürzung des Verfahrens soll insgesamt nicht dazu führen, dass ein Schuldner im Falle einer erneuten Verschuldung auch schneller zu einer zweiten Restschuldbefreiung kommen kann. Daher wird die derzeitige zehnjährige Sperrfrist auf elf Jahre erhöht und das Restschuldbefreiungsverfahren in Wiederholungsfällen auf fünf Jahre verlängert.

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre soll für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1.10.2020 beantragt werden. Damit können auch diejenigen Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang unterstützt werden, die durch die Coronapandemie in die Insolvenz geraten sind. Für Insolvenzverfahren, die ab dem 17.12.2019 beantragt wurden, soll das derzeit sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt werden.

13. Unternehmerisches Risiko entscheidet über freie Mitarbeiter

Freie Mitarbeiter können als abhängig Beschäftigte gelten, wenn sie kein unternehmerisches Risiko tragen. Zu diesem Schluss kamen die Richter des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) in einem Urteil vom 5.3.2020.

Grundlegend für das Urteil war der Fall einer Physiotherapeutin, die in einer Praxis als freie Mitarbeiterin arbeitete. Sie war an keinerlei Praxiskosten beteiligt und erhielt den Großteil ihrer benötigten Arbeitsmaterialien über die Praxis. Behandlungen rechnete die Physiotherapeutin über das Abrechnungssystem der Praxisinhaberin ab. Diese erhielt 30 % der jeweils generierten Einnahmen.

Auf Antrag der freien Mitarbeiterin stellte die Deutsche Rentenversicherung (RV) fest, dass es sich bei der Beschäftigung um ein abhängiges und somit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Dagegen wehrte sich die Praxisinhaberin.

Das LSG entschied zugunsten der RV und begründete dies unter anderem damit, dass die Mitarbeiterin, obwohl nicht weisungsgebunden und selbstbestimmt arbeitend, in die Organisation der Praxis eingebunden war. Kontakt zu Patienten hatte die Mitarbeiterin ausschließlich durch die Praxis bekommen. Behandlungsverträge der Patienten wurden mit der Praxisinhaberin und nicht mit der Mitarbeiterin geschlossen. Somit hatte die Mitarbeiterin weder ein eigenes Unternehmerrisiko zu tragen, noch laufende Kosten, wie etwa Miete oder Personalkosten. Darüber hinaus war die Frau nicht unternehmerisch auf dem Markt tätig.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer,
Soli-Zuschlag (mtl.)

12.10.2020

Sozialversicherungsbeiträge

28.10.2020

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2020: August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6; Mai = 106,0;
April = 106,1; März = 105,7; Februar = 105,6; Januar = 105,2
2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;
September = 106,0

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung